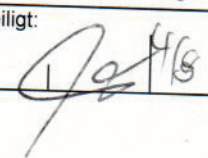
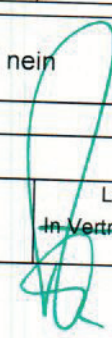


DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend		DRUCKSACHE	
Az.: 51.25			
Datum: 04.08.2017			
		lfd. Nr. 104	Jahr 2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒		Beschlussvorschlag		
		öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):		Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 51.25	Beteiligt: 	
		Landrat In Vertretung: 

Betreff:

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a und § 72a SGB VIII

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72a SGB VIII Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen zu.
2. Der Geschäftsbereich Jugend wird beauftragt mit allen Einrichtungen und Diensten von Trägern der Jugendhilfe die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen die Vereinbarung nach den §§ 8a und 72a SGB VIII abzuschließen.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 104	Jahr 2017
---------------------------------------	--------------------------------------	--------------

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 in Verbindung mit §§ 8a und 72a –SGB VIII wurde die Förderung der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden im Landkreis Helmstedt von dem Vorhandensein einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a abhängig gemacht (Vorlage 128/2013). Diese Vereinbarung wird nunmehr Teil der Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 72a.

Das novellierte Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a und § 72a ist dabei dem Bereich der Intervention zuzuordnen.

§ 8a konkretisiert einen besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den nach Absatz 4 dieser Norm Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen entsprechend wahrzunehmen haben. Hierzu sind mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen (siehe Anlage I), die sicherstellen, dass die Fachkräfte des Trägers bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird und die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden soweit es den wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet (eine genaue Regelung enthält auch § 4 Abs. 2 KKG). Zusätzlich nimmt § 72a SGB VIII Bezug auf das Fachkräftegebot des § 72 Abs. 1 SGB VIII und verlangt u.a., dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen sicherstellt, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (entsprechend der Regelung s. 1 Absatz).

Zeitgleich mit dem Bundeskinderschutzgesetz trat das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft. Auch hier wird im § 3 Abs. 3 daraufhin gewiesen, dass die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz in verbindlichen Vereinbarungen festgehalten werden sollen und dies durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden soll.

Der Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt beabsichtigt, diese gesetzlichen Aufträge mit den vorliegenden Vereinbarungen umzusetzen.

Die Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII enthalten sowohl hilfreiche Informationen, wie z.B. die Aufzählung gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung, das Schaubild des Gesamtverfahrens und die Risikoeinschätzungsbögen als auch das verpflichtend zu nutzende Dokument Erfassungs – und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Diese Unterlage ist bei einer Meldung an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) verpflichtend zu nutzen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 104	Jahr 2017

Das Verfahren in der praktischen Umsetzung:

Zur umfassenden und zeitnahen Erfüllung des Beratungsanspruches nach §8a SGB VIII für die Fachkräfte vor Ort ist ein Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften gebildet worden. Da der Begriff "insoweit erfahrene Fachkraft" ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, müssen diese Fachkräfte ihre Befähigung mit Zertifikaten und entsprechenden Fortbildungen nachweisen. Des Weiteren ist eine einschlägige Berufsausbildung und Erfahrung in den Bereichen Kindeswohlgefährdung, Beratung und Selbstreflexion unerlässlich. Weiteres zur Qualifikation dieser Fachkraft ist in dem § 4 der anliegenden Vereinbarung formuliert. Der gegründete Pool der beratenden Fachkräfte des Landkreises besteht aus 8-12 Personen. Damit ist im Landkreis Helmstedt eine unverzügliche Beratung zum Kindeswohl gewährleistet. Die Verwaltung und Steuerung des Pools obliegt dem Geschäftsbereich Jugend.

Einrichtungen mit Beratungsbedarf wenden sich mit ihrem Anliegen an die, in der Vereinbarung genannten Telefonnummern des Geschäftsbereiches Jugend. Von dort wird die thematisch und möglichst auch räumlich passende, verfügbare Fachkraft vermittelt. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist während des Beratungsprozesses ausschließlich für die Prozessgestaltung verantwortlich und agiert ausschließlich beratend. Sie ist durchaus berechtigt im Beratungsprozess Vorschläge zum weiteren Vorgehen im einzelnen Fall zu machen. Die Meldung an das Jugendamt obliegt ausschließlich der Einrichtung. Diese Entscheidung wird im idealen Fall durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der zu beratenden Einrichtung getroffen.

Die Zusammenarbeit im Pool wird mit den Poolmitarbeiter*innenn gemeinsam erarbeitet und in einer Geschäftsordnung verschriftlicht.

Es ist vor dem Beginn des ersten Beratungsgespräches explizit darauf hinzuweisen das entsprechend des gesetzlichen Auftrages in § 8a Abs. 4 SGB VIII immer darauf hingearbeitet werden sollte die Eltern in Ihrem Erziehungsrecht und -auftrag zu stärken. Dies bedeutet, dass die Fachkräfte der Träger verpflichtet sind bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, falls sie dies für erforderlich erachten.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in den Einrichtungen hat die Möglichkeit sich pro Fall drei Mal beraten zu lassen. Eine Übersicht der möglichen finanziellen Auswirkungen ist als Anlage zwei dieser Drucksache beigelegt.

Die Anlage 3 beinhaltet ausschließlich die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe: Kreistagsbeschluss Drs. Nr. 128/2013).

Zu den entstehenden Kosten ist eine Kalkulation (s. Anlage 2) vorgenommen worden.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind für den Teilhaushalt 09 angemeldet worden. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe. Vorbehaltlich der Mittelzurverfügungstellung wird um Beschlussfassung gebeten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 104	Jahr 2017

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung nach §§ 8a und 72a / Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung / Schaubild und Meldung

Anlage 2: Kalkulation der Kosten



LANDKREIS HELMSTEDT
- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

**Vereinbarung zur Umsetzung des
Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
und
Vereinbarung zur Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbestrafter Personen nach
§ 72 a SGB VIII.**



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

Inhalt

Für Träger von Einrichtungen die hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen

1.	Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII.	3
	Anlage I – Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung	
1.1	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	10
1.2	Schaubild	12
1.3	Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
1.4	Information über die insoweit erfahrene Fachkraft	18
1.5	Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereiches Jugend des Landkreises Helmstedt	19
1.6	Musterbeispiele für	
1.6.1	Schweigepflichtsentbindung	20
1.6.2	Protokoll der Elterngespräche	21
1.6.3	Risikoeinschätzungsbögen (versch. Altersstufen)	

Für Träger die mit neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten

2.	Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII.	25
	Anlage I	
2.1	Information über die insoweit erfahrene Fachkraft	28
2.2	Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereiches Jugend des Landkreises Helmstedt	29
2.3	Tätigkeiten	30
2.4	Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	31
2.5	Muster zur Dokumentation der Einsichtnahme von Führungszeugnissen	32
2.6	Dokumentation der Einsichtnahme	33

**1. Vereinbarung zur Umsetzung des
Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
und
Vereinbarung zur Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII**

Der Landkreis Helmstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Südertor 6 in
38350 Helmstedt

- im Folgenden „Jugendamt“ -

und
der/die <Bezeichnung des Trägers>
Anschrift, Ort

- im Folgenden „Träger“ genannt,

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicher-
stellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB
VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 (Punkt 1.1), zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“, sofern der Träger Kenntnis von diesen hat, zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Abmeldung aus der Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte),
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation,
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
 - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
 - Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger,
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuktuation beim freien Träger,
 - Neueinstellungen,
 - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste von Trägern der Jugendhilfe einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge (u.a. gem. § 78 ff SGB VIII) zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgelt- bzw. Fördervereinbarungen zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder des/der Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus der eigenen Einrichtung oder aus dem Pool des Geschäftsbereichs Jugend im Landkreis Helmstedt (§ 4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII)

- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) **Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich, wenn**
- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
 - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der **dringenden Kindeswohlgefährdung** vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist (**Telefonnummer der Feuerwehrtechnischen Zentrale: 05351/55810**).

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten(z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching Kompetenzen und
 - persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Die Träger und das Jugendamt benennen eigene und/oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe. **Diese Fachkräfte sind im Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt in einem „Pool“ organisiert und können über das Jugendamt angefordert werden.**
- (3) Die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind von den freien Trägern der Jugendhilfe eigenständig zu übernehmen. Kindertagesstätten haben die Möglichkeit die Übernahme der Kosten im Geschäftsbereich Jugend zu beantragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 erfolgt, nach der Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft, über die Unterlage „Erfassungsbogen und Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anlage 1, Punkt 1.3) und enthält mindestens, soweit dem Träger, bekannt Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,

- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (siehe § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und den Trägern/den Einrichtungen erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30 b BZRG (Europäisches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.
Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die bisher abgeschlossenen und aktuell gültigen Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum _____.____.20____ in Kraft.

Datum: _____

Datum: _____

Für den Landkreis Helmstedt
Im Auftrage

Für den Träger

Anlage I

Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung

1.1 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/der/dem Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht

- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

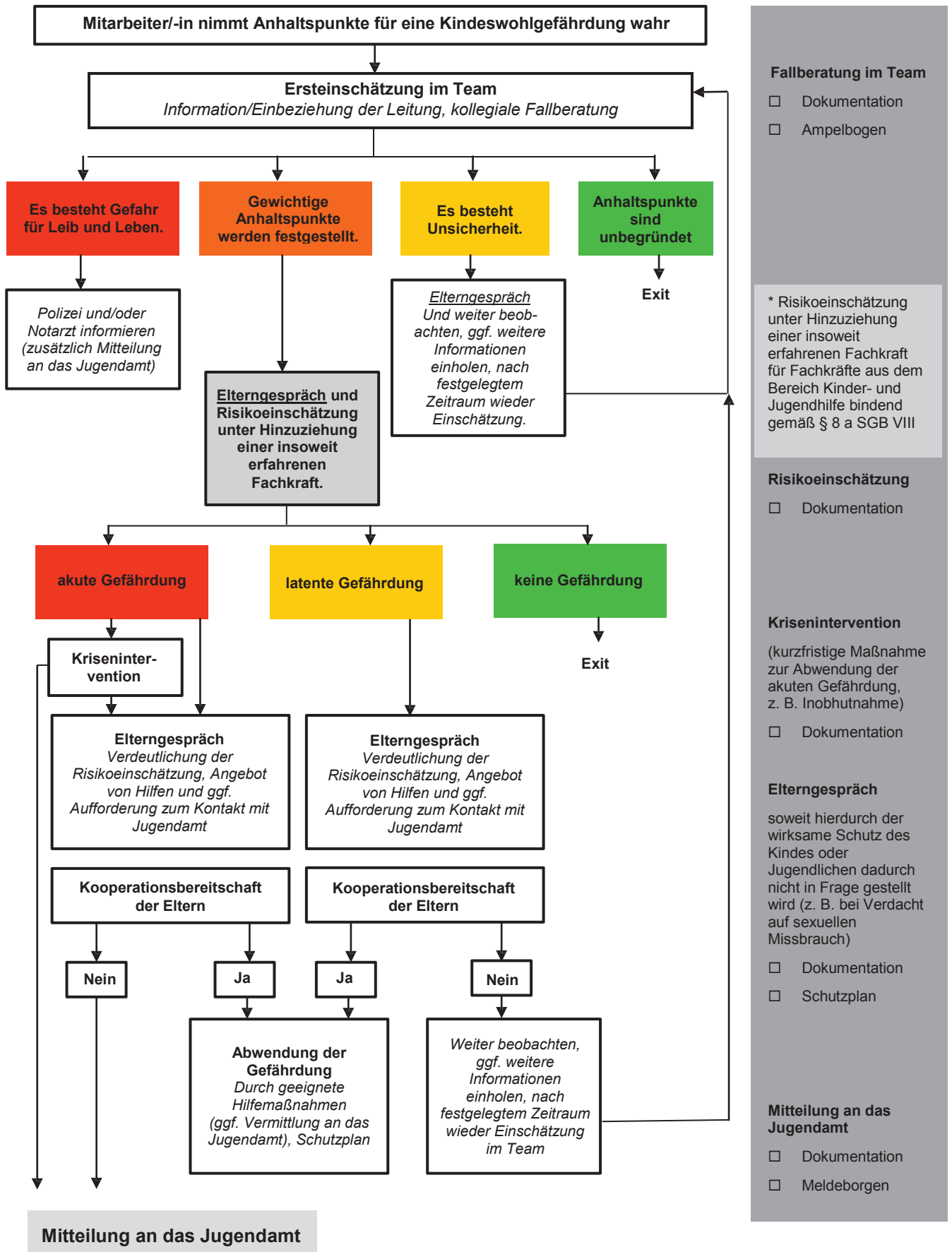
Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

1.2 Schaubild





LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

1.3 Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit)

Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte, Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen!!!

Gesetzliche Grundlage: § 8 a Abs. 2 SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Institution / Name / Anschrift

Name meldende Fachkraft

Funktion

Datum / Uhrzeit

Telefon / am besten erreichbar

Angaben zum /zur betreffenden Minderjährigen:

Name / Alter

Aufenthalt z. Zt.

Angaben über die betroffene Familie

Name

Anschrift

Telefonnummer

Geschwister (sofern bekannt mit Altersangabe):

Name _____	Alter _____
Name _____	Alter _____
Name _____	Alter _____
Name _____	Alter _____

Sorgerechtsinhaber:

☐ Eltern
 ☐ Mutter
 ☐ Vater
 ☐ PflegerIn / Vormund

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten ankreuzen/*Mehrfach Nennungen möglich)	
Körperliche Erscheinung	
Unterernährt	
Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	
Unangenehmer Geruch	
Unversorgte Wunden	
Chronische Müdigkeit	
Nicht witterungsgemäße Kleidung	
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	
Krankheitsanfälligkeit	
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	
Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	
Sonstiges	

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung ; Ergänzungen sind unter „Sonstiges“ möglich	
Kognitive Erscheinung	
Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	
Konzentrationsschwäche	
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	
Sonstiges	

Psychische Erscheinung	
apathisch, traurig	
schreckhaft, unruhig	
ängstlich, verschlossen	
Sonstiges	

Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	
Distanzlos	
Blickkontakt fehlt	
Sonstiges	

Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	
hält keine Grenzen und Regeln ein	
Sonstiges	

Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	
Essstörungen	
Einnässen, Einkoten	
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	
sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	
Konsum psychoaktiver Substanzen	
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	
Weglaufen / Trebe	
Delinquentes Verhalten	
Sonstiges	

Weitere Bemerkungen	

2. Ressourcen / Selbsthilfepotential

Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gesehen?
Ja ☐ Nein ☐
Begründung:

Zuständige Fachkraft:	
Kinderschutz erfahrene Fachkraft:	
Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. (Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII)	

Folgende Festlegungen wurden dabei getroffen:

Abgabe an Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – an:

Name: _____

Datum: _____ Unterschrift Meldeperson: _____

Ggf. Unterschrift Vorgesetzte/-r: _____

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist Kontakt zum Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – umgehend notwendig.

Außerhalb der Sprechzeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen an den Geschäftsbereich Jugend durch die Feuerwehrtechnische Zentrale (Tel: 05351 / 5581-0) sowie den Polizeinotruf 110 sichergestellt.



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

1.4 Information über die „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII bindend. Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen haben. Über folgende Kompetenzen sollte eine insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen:

- ✓ *„Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung*
- ✓ *Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung*
- ✓ *Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)*
- ✓ *Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz*
- ✓ *Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaftern Elterngesprächen*
- ✓ *Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)*
- ✓ *Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.“*

(aus: Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft)

- ➡ Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.
- ➡ Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.
- ➡ Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.
- ➡ Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert.



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

1.5 Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereichs Jugend des Landkreises Helmstedt

Ansprechpartnerin im Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt für Fragen zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung und Vermittlung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ ist:

Rebecca Scharf
Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
Batteriewall 11
38350 Helmstedt

Telefon: 05351/ 121 1354
E – Mail: rebecca.scharf@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

1.6 Musterbeispiele

1. Schweigepflichtsentbindung

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Hiermit entbinde(n) ich / wir

(Name und Anschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Wer wird von der Schweigepflicht entbunden? Lehrer/-in, Sozialarbeiter/-in, Arzt/Ärztin....)

von der Schweigepflicht gegenüber

(Name, Mitarbeiter GB Jugend, Familienhelfer/-in....)

bezüglich folgender Sachverhalte:

Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen werden ermächtigt, Daten an die genannte Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann.

Datum

Unterschrift des(r) Sorgeberechtigten

2. Protokoll Elterngespräch

Das Ergebnisprotokoll sollte **immer** direkt am Ende des jeweiligen Gespräches angefertigt und von allen Anwesenden unterschrieben werden.

Name des Kindes:

Name der Mutter:

Name des Vaters:

Gespräch am / wo:

Anwesend:

Entschuldigt.

Thema / Inhalt des Gespräches in Stichworten:

Verabredungen:

WER	MACHT WAS	MIT WEM	BIS WANN	WER ÜBERPRÜFT

--	--	--	--	--

Sonstiges:

Nächster Termin

Unterschriften aller Teilnehmer



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

**Vereinbarung zur Umsetzung zur
Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII.**



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

Diese Vereinbarung hat das Ziel Sie zu unterstützen und Ihnen im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Handwerkszeug zur Einschätzung zu geben.

Sollten Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben tauschen Sie sich mit anderen Mitarbeitern aus, bewahren Sie Ruhe und treffen Sie nur sehr überlegte Entscheidungen.

Planen Sie das weitere Vorgehen und Handeln gemeinsam!

2. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Zwischen
dem Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend
vertreten durch: Christine Klapproth,
Schöninger Str. 9, 38350 Helmstedt

– im folgenden Jugendamt genannt –

und

– im folgenden Träger genannt –

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Punkt 4.2 der Anlage II).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30 b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Punkt 4.3 der Anlage II). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (siehe Punkt 4.4 der Anlage II).

(5) Zur Dokumentation der Einsichtnahme werden der Punkt 4.5 der Anlage II (Übersichtsliste) und der Punkt 4.6 der Anlage II (Einsichtnahme) empfohlen.

4. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

5. Erhalt von Zuwendungen

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien des Landkreises Helmstedt zur Förderung der Jugendarbeit ist an eine aktuelle Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt gebunden.

Helmstedt, den _____

Christine Klapproth
Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Jugend

Unterschrift VertreterIn Träger
Name des Vereins (Verbandes)
Träger der freien Jugendhilfe

Anlage II



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

2.1 Information über die „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII bindend. Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen haben. Über folgende Kompetenzen sollte eine insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen:

- ✓ *„Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung*
- ✓ *Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung*
- ✓ *Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)*
- ✓ *Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz*
- ✓ *Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthafter Elterngesprächen*
- ✓ *Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)*
- ✓ *Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.“*

(aus: Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft)

- ➔ Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.
- ➔ Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.
- ➔ Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.
- ➔ Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert.



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

2.1 Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereichs Jugend des Landkreises Helmstedt

Ansprechpartner im Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt für Fragen zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung und Vermittlung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ ist:

Rebecca Scharf
Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
Batteriewall 11
38350 Helmstedt

Telefon: 05351/ 121 1354
E – Mail: rebecca.scharf@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

2.3 Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefahrenpotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte	Hoher Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine/einen einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung)
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

2.4 Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die Mitarbeitende, bzw. den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden:

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahmenotieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede Mitarbeitende, bzw. jeden Mitarbeitenden ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine andere Beauftragte, bzw. einen anderen Beauftragten sind sämtliche Daten/Dokumente an die neue Beauftragte, bzw. den neuen Beauftragten zu übergeben.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein/e Jugendleiter/in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie oder er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie oder er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)

4. Die Träger sollten sich von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen

2.6 Dokumentation der Einsichtnahme

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1)

1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendpflege keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen.

Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

Das erweiterte Führungszeugnis, ausgestellt am _____ wurde eingesehen und es liegen keine Eintragungen gemäß des oben genannten § 72 a SGB VIII (BKiSchG) vor.

Vorsitzende/r

Ort, Datum

Stellv. Vorsitzende/r oder beauftragte Person

Ort, Datum

Unterschrift Ehrenamtliche/r

Ort, Datum



LANDKREIS HELMSTEDT

- Koordinierungsstelle Frühe Hilfen -



Kalkulation des Budgets für das Jahr 2018 für den Pool der insofern erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII für den Landkreis Helmstedt.

Im Jahr 2016 gab es laut ASD HE 279 Überprüfungen nach § 8a SGB VIII. Davon sind für diese Kalkulation ca. 80 Überprüfungen unter Vorbehalt zu betrachten da dies Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländern waren.

Viele der Meldungen kamen von besorgten Nachbarn oder Bekannten. Weiterhin wurde von Schulen und Kindergärten gemeldet. Die Fälle in denen Nachbarn, Schulen, Bekannte, Vereine und ehrenamtlich Tätige gemeldet haben, sollten in dieser Kalkulation ebenfalls unter Vorbehalt gesehen werden, da dies nicht vorrangig in den Bereich der § 8a – Beratung fällt. Alle Personengruppen die nicht im Bereich des SGB VIII arbeiten haben zwar ebenfalls einen kostenlosen Anspruch auf Beratung nach § 8b, dieser soll allerdings nach Möglichkeit von der Erziehungsberatungsstelle abgedeckt werden. Hat die EB keine Kapazitäten mehr, kann auch eine Insofern erfahrene Fachkraft des Pools die Beratung durchführen.

Aus den oben kurz genannten Sachverhalten resultierend wird es im Folgenden eine Kalkulation mit Mittelwerten geben.

280 Überprüfungen im Jahr 2016

$280/3 = 93,33$ gerundet 93

<u>8a</u>	<u>8b</u>	<u>8b</u>
Kita	Schule	Nachbarn/Bekannte, etc.
93	93	93

Es wird davon ausgegangen das die 8b – Beratung nicht in Gänze ausschließlich nur von der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden kann. Kalkuliert wird mit der Übernahme von 50% der Fälle. Somit liegt dieser Berechnung die Zahl 186 Fälle zugrunde.

8a (Pool)
Kita u.a.

93

8b (Pool)
Schule/Nachbarn/
Bekannte

93, davon 50%

8b (EB)
Schule/Nachbarn/
Bekannte

93, davon 50%

= 93

somit insgesamt 186 Fälle für den Pool

Es werden pro Fall drei Beratungsgespräche angeboten. Diese können genutzt werden, müssen aber nicht genutzt werden. Pro Beratungsgespräch können zwei Fachleistungsstunden inkl. Fahrtkosten und Fahrzeit abgerechnet werden. Eine Fachleistungsstunde wird mit 65,00 € kalkuliert. Es wird einen Arbeitskreis oder eine Arbeitsgruppe für die Insofa- Kräfte geben. Es wird als sinnvoll erachtet diesen alle drei Monate mind. jedoch alle sechs Monate für ca. zwei Stunden stattfinden zu lassen. Auch die Teilnahme an diesem Arbeitskreis ist in den 65,00 € enthalten.

Im teuersten Fall (drei Beratungsgespräche à zwei Stunden):

3 Gespräche = 6 FLS

6 FLS * 65,00 € = 390,00 € / pro Fall

390,00 € * 186 Fälle = 72.540,00 €

Es kann allerdings nicht damit gerechnet werden, dass alle gemeldeten Fälle drei Mal beraten werden. Auch hier erscheint es sinnvoll wieder zu dritteln:

186 Fälle / 3 = 62 Fälle

62 Fälle mit einem Beratungsgespräch (130,00 €) = 8060, 00 €

62 Fälle mit zwei Beratungsgesprächen (260,00 €)= 16.120,00 €

62 Fälle mit drei Beratungsgesprächen (390,00 €)= 24.180,00 €

48.360,00 €

Hinzu kommen Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen die auch mit externen Referenten durchgeführt werden.

Dafür werden für das Jahr 2018 ca. 5000,00 € veranschlagt.

48.360,00 € + 5000,00 € = **53.360,00 €.**